

Gemmingen

mit Ortsteil

Stebbach

Benutzungsordnung für die
Kindergärten der Gemeinde Gemmingen



Kindergarten Wiesenstraße



Kindergarten Bahnhofstraße

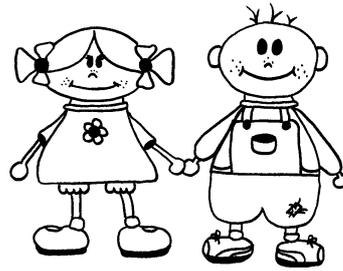


Kindergarten Stebbach

Anschrift und Telefonnummern der Kindergärten:

Kindergarten Gemmingen
Wiesenstraße 7
75050 Gemmingen

Telefon: 07267/1027



Kindergarten Gemmingen
Bahnhofstraße 41
75050 Gemmingen

Telefon: 07267/1308

Kindergarten Stebbach
Kelterberg 5
75050 Gemmingen-Stebbach

Telefon: 07267/1234



Anschrift und Telefonnummer des Kindergartenträgers:

Gemeinde Gemmingen
Hausener Straße 1
75050 Gemmingen

Telefon: 07267/808-0

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen
-Bürgermeisteramt-
75050 Gemmingen
Telefon: (07267/808-0)

Stand Juli 2015

Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	4
1. Allgemeines	
1.1 Aufgabe des Kindergartens	5
1.2 Pädagogische Arbeit	5
1.3 Aufnahme	5
1.4 Abmeldung / Kündigung	6
1.5 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten	6
1.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass	7
1.7 Kindergartengebühr	7
2. Aufsichtspflicht	
2.1 Aufsicht	8
2.2 Versicherung	8
3. Gesundheit im Kindergarten	
3.1 Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	9
3.2 Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	11
3.3 Regelung in Krankheitsfällen	13
4. Mitwirkung der Eltern	
4.1 Richtlinien über die Aufgabe der Elternbeiräte	14
4.2 Elternbeirat	16
5. Kooperation mit anderen Trägern	16
6. Inkrafttreten	16

Anlagen



Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unseren Kindergärten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen und Ihre Familie in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen. Unsere Kindergärten versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes einzugehen und es in seiner Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Außerdem wollen wir Sie durch unsere weitreichenden und flexiblen Angebote dabei unterstützen, Beruf und Familie zu vereinen.

In unseren Kindergärten erfährt Ihr Kind eine Atmosphäre von Geborgenheit und Vertrauen. Es erhält die Möglichkeit, sich mit sich selbst und seiner Umwelt auseinanderzusetzen. Ziel der Kindergärten ist, Ihr Kind zur Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Gemeinschaftsfähigkeit zu erziehen, Freude am Lernen zu wecken und zu erhalten. Auf der Basis der ganzheitlichen Erziehung orientiert sich unser Angebot am einzelnen Kind wie auch an der Gesamtgruppe.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem pädagogischen Fachpersonal in den Kindergärten. Regelmäßige Entwicklungsgespräche, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten und ein verlässliches Miteinander im Alltag sind die Grundlage für eine gute Entwicklung Ihres Kindes.

Wir bitten Sie daher, an Elternabenden und anderen Veranstaltungen des Kindergartens teilzunehmen. Ebenso bieten wir Ihnen Sprechzeiten mit unseren Erzieherinnen an, in denen Sie sich über die Entwicklung Ihres Kindes informieren können, in denen aber auch über Probleme gesprochen werden kann. Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Erzieherinnen besprechen möchten, können Sie sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unseren Kindergärten wohl fühlt und hoffen auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Wolf', written in a cursive style.

Timo Wolf
Bürgermeister

I. Allgemeines

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

I.1 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in dem Kindergarten. Die Kinder lernen frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

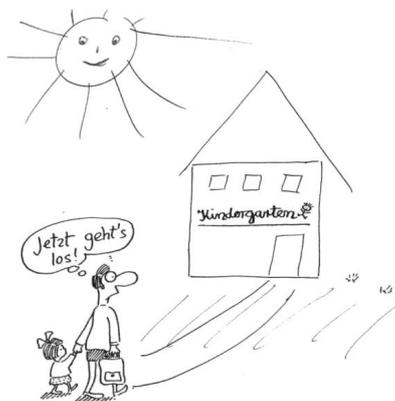
I.2 Pädagogische Arbeit

Die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Ziele des jeweiligen Kindergartens sind der Konzeption zu entnehmen. Diese Konzeption ist in den Kindergärten erhältlich.

I.3 Aufnahme

In die Krippengruppen der Kindergärten Stebbach und Wiesenstraße können Kleinkinder ab der neunten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden. In den übrigen altersgemischten Gruppen sowie im Kindergarten Bahnhofstraße werden Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch des Kindergartens durch ein vom Schulbesuch zurückgestelltes Kind bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern mit dem Träger des Kindergartens.

Kinder, die aufgrund einer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, werden nach Möglichkeit im Kindergarten gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Kindergartenleitung.



Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Monate sein. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) sowie nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1). Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Masern und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Leiterin Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Einrichtungen der Gemeinde Gemmingen wird durch diese Benutzungsordnung nicht begründet und besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

1.4 Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleiterin zu übergeben. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule überwechselt.

Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in dem Kindergarten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, bestehen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme von Tageskarten oder der zeitlich begrenzten Aufnahme bleibt hiervon unberührt.

1.5 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des jeweiligen Kindergartens.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind zum Beispiel durch Krankheit voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Kinder nicht vor Öffnung des Kindergartens zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

1.6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden vom Träger des Kindergartens jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.



1.7 Kindergartengebühr

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Kindergartengebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergartenbesuch (Kindergarten-Gebührenordnung) sowie gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Die Kindergartengebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird (siehe Anlage 1). Die Kindergartengebühr ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Bei Abmeldung eines Kindes ist die Kindergartengebühr bis zum Monatsende zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien des Kindergartens und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Änderungen der Betreuungszeit und der Kindergartengebühr bleiben dem Träger vorbehalten.

2. Aufsichtspflicht

2.1 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet, wenn das Kind den Kindergarten verlässt.

Auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Anlage 4).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig (Anlage 5.).

2.2 Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



3. Gesundheit im Kindergarten

3.1 Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

vom 28. September 2009 - Az.: 24-6930.6/4 -
Fundstelle: GABL. 2009, S. 261; K.u.U. 2009, S. 202

I. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.–5. Lebenswoche
U4: 3.–4. Lebensmonat
U5: 6.–7. Lebensmonat
U6: 10.–12. Lebensmonat
U7: 21.–24. Lebensmonat
U7a: 34.–36. Lebensmonat
U8: 46.–48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nr. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GBl. S. 167, K.u.U. S. 96) außer Kraft.



3.2 Merkblatt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

3.3 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsfahr verneint. Der Kindergartenleitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.



4. Mitwirkung der Eltern

4.1 Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

(Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3)

I. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft..

4.2 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes und den Richtlinien des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000, unter 4.1).



5. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zum Wohl der Kinder kooperiert der Kindergarten mit folgenden Einrichtungen:

Kindergarten – Gemeinde

Der Kindergarten versteht sich als lebendiger Teil der Gemeinde, zum Beispiel durch das Mitgestalten von Vereinsfesten, Jubiläen und verschiedenen anderen Aktivitäten.

Kindergarten – Grundschule

Zwischen den Kindergärten und Grundschulen besteht eine Zusammenarbeit, die den Kindern den Übergang zur Schule erleichtern soll. Im Rahmen der Kooperationen werden Schulbesuche und Lehrerbesuche im Kindergarten durchgeführt, darüber hinaus finden Gespräche über die Schulreife der Kinder statt. Dazu wird eine Zustimmungserklärung der Eltern benötigt.

Kindergarten – Beratungsstellen

Zu den verschiedenen Beratungsstellen für Familie und Jugend und den sonderpädagogischen Beratungsstellen bestehen Kontakte.

Kindergarten und andere Institutionen

Bei Bedarf wird auch mit anderen Institutionen zusammengearbeitet, wie z.B. Gesundheitsamt, Landratsamt, Jugendamt, Fachschule, Förderklassen für entwicklungsverzögerte Kinder.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1. September 2005 ihre Gültigkeit.

Anmeldebogen für den Kindergarten

Bahnhofstraße

- Regelgruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren
 - vormittags und nachmittags
 - vormittags (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
 - nachmittags (Montag – Donnerstag, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 14.30 Uhr)

Wiesenstraße

- Regelgruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren
 - vormittags und nachmittags
 - vormittags (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
 - nachmittags (Montag – Donnerstag, 13.30 – 16.00 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 2 Monaten bis 3 Jahren
 - 7.30 Uhr – 12.30 Uhr
 - 7.45 Uhr – 13.45 Uhr
 - 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

Stebbach

- Regelgruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren
 - vormittags und nachmittags
 - vormittags (8.30 Uhr – 12.00 Uhr)
 - nachmittags (Montag – Donnerstag, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr)
- Bedarfsgerechte Gruppe für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Ganztagesbetreuung für Kinder von 2 bis 6 Jahren (7.00 Uhr – 16.30 Uhr)
- Krippengruppe für Kinder von 2 Monaten bis 3 Jahren (7.30 Uhr – 12.30 Uhr)
- Schulkinderbetreuung für Schulkinder der 1. bis zur 4. Klasse
 - nachmittags: (13.30 – 16.00 Uhr)
 - nachmittags: Zehnerkarten
 - Ganztagesbetreuung in den Schulferien: (7.00 Uhr – 16.30 Uhr)
 - Ganztagesbetreuung: Zehnerkarten

Angaben über das Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Telefon

Aufnahmedatum

Krankenkasse

Name, unter dem das Kind versichert ist

Sonstige Angaben des Kindes (Allergien, Impfungen, Besonderheiten)

Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name der Mutter

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Arbeitsstätte

Telefon

Name des Vaters

PLZ, Wohnort sowie Straße, Hausnummer

Arbeitsstätte

Telefon

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren

Name

Geb.datum

Name

Geb.datum

Name

Geb.datum

Name

Geb.datum

In Notfällen zu erreichen

Name

Telefon (privat, geschäftlich)

Sonstige Angaben

Hausarzt des Kindes

Name

Anschrift

Telefon

Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wurde den Eltern/Personenberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich

der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Datum der Untersuchung

Art der Untersuchung

U _____

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen

Bedenken.

keine Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Einverständniserklärung Heimweg

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang - auch mit den möglichen Gefahren - des Nachhausewegs von dem Kindergarten eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Der Kindergarten ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Begleitperson

Ich erkläre/ wir erklären, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von dem Kindergarten abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Telefonnummer

Name und Vorname

Telefonnummer

Name und Vorname

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin einverstanden, dass

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens stattfinden teilnimmt.
2. an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kindergartens, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder dem von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Eingang beim Kindergarten am

Datum

Stempel / Unterschrift

Einverständniserklärung Kooperation Kindergarten und Grundschule

Betreff: Schulanfänger 20.....

Ich / wir möchte/n, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

an der Kooperation Grundschule Kindergarten teilnimmt.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die E r z i e h e r i n n e n den Kooperationslehrern der Grundschule Möglichkeiten zur Beobachtung und Förderhilfe unseres Kindes geben und gemeinsame Überlegungen und Gespräche führen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Ermächtigung zum Bankeinzug der Kindergartengebühr

Gläubigeridentifikationsnummer (GID):
DE64ZZZ00000074768

Gemeinde Gemmingen
 - Gemeindekasse -
 Hausener Straße 1
 75050 Gemmingen

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT
 für die

Kindergartengebühr
 (Bezeichnung der Forderung)

Mandatsreferenz (Bz.) **wird separat mitgeteilt (Gebührenbescheid)**

Schuldner:

 (Name, Vorname)

 (Straße)

 (PLZ, Ort)

 (Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

Ich ermächtige die Gemeinde Gemmingen, die wiederkehrenden Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Gemmingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

(nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber nicht mit Zahlungspflichtigem übereinstimmt)

 (Name, Vorname)

 (Straße)

 (PLZ, Ort)

 (Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde)

BIC _____ IBAN _____
 (diese Daten finden sie auf Ihrem Kontoauszug unten rechts)

 (Datum)

 (Unterschrift Kontoinhaber)

**Übersicht über die Beitragssätze Kindergartengebühren
Vergleich der einzelnen Kindergartenjahre**

Kindergartengebühren und Elternbeiträge	Kindergartenjahre (jeweils von September bis September)		
	2014/2015 EUR	2015/2016 EUR	2016/2017 (künftig) EUR
Regelgruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97,00	100,00	105,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00	76,00	80,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00	50,00	53,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	16,00	16,00	17,00
Bedarfsgerechte Gruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	116,40	120,00	126,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	88,80	91,20	96,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	58,80	60,00	63,60
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	19,20	19,20	20,40
Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre) und Schulkinder (ab 1. Klasse bis 4. Klasse)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	227,60	235,00	246,80
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	172,70	177,00	186,40
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	114,80	117,00	124,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	35,70	35,70	37,90
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	139,00	143,00	150,00
Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	455,20	470,00	493,50
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	345,40	354,00	372,80
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	229,60	234,00	248,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	71,40	71,40	75,80
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	278,00	286,00	300,00
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	194,00	200,00	210,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	148,00	152,00	160,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	98,00	100,00	106,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	32,00	32,00	34,00

Betreuung vormittags			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	129,30	133,30	140,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,70	101,30	106,70
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,30	66,70	70,70
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	21,30	21,30	22,70
Betreuung nachmittags			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	64,70	66,70	70,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	49,30	50,70	53,30
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	32,70	33,30	35,30
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	10,70	10,70	11,30
Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	232,80	240,00	252,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	177,60	182,40	192,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	117,60	120,00	127,20
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	38,40	38,40	40,80
Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 2 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 5 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	236,70	243,30	255,80
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	175,80	180,80	190,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	119,20	122,50	129,10
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	47,50	49,20	50,80
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	144,00	148,00	156,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 2 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	284,00	292,00	307,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	211,00	217,00	228,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	143,00	147,00	155,00
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	57,00	59,00	61,00
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	173,00	178,00	187,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 2 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 7 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind			358,20
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			266,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			180,80
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren			71,20
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind			218,00

Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 2 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 8 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind			409,30
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			304,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			206,70
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren			81,30
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind			187,00
Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 2 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 9 Stunden/Tag)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind			460,50
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			342,00
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			232,50
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren			91,50
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind			374,00
Schulkinderbetreuung (ab 1. Klasse bis 4. Klasse)			
Verlässliche Grundschule			
von 7.30 bis 8.35 Uhr	20,00	22,00	23,00
nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	30,00	33,00	34,50
von 7.30 bis 8.35 Uhr und nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	45,00	50,00	52,50
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	30,00	33,00	34,50
Flexible Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr)			
das Kind aus einer Familie mit einem Kind	64,70	66,70	70,00
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	49,30	50,70	53,30
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	32,70	33,30	35,30
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	10,70	10,70	11,30
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	39,00	40,00	42,00
Ferienbetreuung (ab 7.30 bis 13.30 Uhr)			
Pro Betreuungswoche und Kind			50,00

12 Forderungen eines Kindes an seine Eltern/Erzieherinnen

1. Verwöhne mich nicht!

Ich weiß genau, dass ich nicht alles bekommen kann,
ich will Dich nur auf die Probe stellen.

2. Sei nicht ängstlich, im Umgang mit mir standhaft zu bleiben!

Mir ist Haltung wichtig, weil ich mich dann sicherer fühle.

3. Weise mich nicht im Beisein anderer zurecht, wenn es sich vermeiden lässt!

Ich werde Deinen Worten mehr Bedeutung schenken
wenn Du zu mir leise unter vier Augen sprichst.

4. Sei nicht fassungslos, wenn ich zu Dir sage „Ich hasse Dich!“

Ich hasse Dich nicht, sondern Deine Macht, meine Pläne zu durchkreuzen.

5. Bewahre mich nicht immer vor den Folgen meines Tuns!

Ich muss auch peinliche und schmerzhaft Erfahrungen
machen, um innerlich zu reifen.

6. Meckere nicht ständig!

Ansonsten schütze ich mich dadurch, dass ich mich taub stelle.

7. Mache keine vorschnellen Versprechungen!

Wenn Du Dich nicht an Deine Versprechungen hältst,
fühle ich mich schrecklich im Stich gelassen.

8. Sei nicht inkonsequent!

Das macht mich unsicher und ich verliere mein Vertrauen zu Dir.

9. Unterbrich mich nicht und höre mir zu, wenn ich Fragen stelle!

Sonst wende ich mich an andere, um dort meine
Informationen zu bekommen.

10. Lache nicht über meine Ängste!

Sie sind erschreckend echt, aber Du kannst mir helfen, wenn Du
versuchst mich ernst zu nehmen.

11. Denke nicht, dass es unter Deiner Würde sei, Dich bei mir zu entschuldigen!

Ehrliche Entschuldigungen erwecken bei mir ein Gefühl
von Zuneigung und Verständnis.

12. Versuche nicht, so zu tun als seiest Du perfekt und unfehlbar!

Der Schock ist groß, wenn ich herausfinde, dass Du es doch nicht bist.

Ich wachse so schnell auf und es ist sicher schwer für Dich,
mit mir Schritt zu halten.

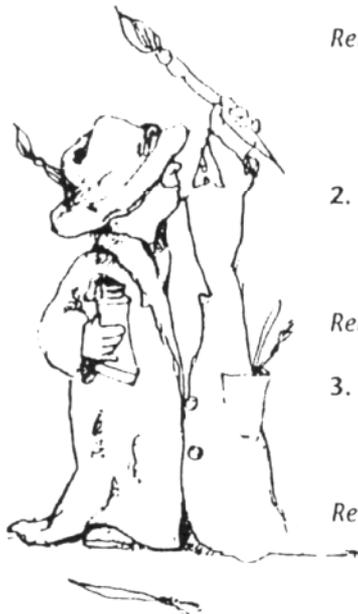
Aber jeder Tag ist wertvoll, an dem Du es doch versuchst.

Besucht uns mal im Kindergarten

Text: Rolf Krenzer, Musik: Detlev Jöcker

Refrain

Be-sucht uns mal im Kin-der-gar-ten! Dann kann je-der seh'n: Bei
 uns in un-serm Kin-der-gar-ten ist es wun-der-schön! Bei
 uns in un-serm Kin-der-gar-ten ist es wun-der-schön! ^{(f) (re)} ^{strophe} ^D ^G ^D
 zu, ei-ner kennt ein neu-es Lied! Und im Nu, sin-gen
 al-ie kin-der mit: Be-



Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten!
 Dann kann jeder seh'n:
 Bei uns in unserm Kindergarten
 ist es wunderschön.

2. Schaut nur zu,
 wenn ein neues Spiel beginnt.
 Und im Nu
 kann es gleich schon jedes Kind.

Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten

3. Schaut nur zu,
 wie ein schönes Bild entsteht.
 Und im Nu
 wissen alle, wie es geht.

Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten...

4. Schaut nur zu,
 wie man richtig kochen kann.
 Und im Nu
 machen sich die Kinder dran.

Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten...

5. Schaut nur zu,
 was man Schönes basteln kann.
 Und im Nu
 basteln wir 'nen Hampelmann.

Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten...

6. Schaut nur zu,
 jetzt gehn alle bald nach Haus.
 Und im Nu
 ist der Kindergarten aus.

Refrain: Besucht uns mal im Kindergarten...